AUSZUG AUS DER PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzVO 90)
FÜR DIE IM DIESEM PLAN BENUTZTEN ZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 - BBauG -
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

1.1.3 Allgemeine Wohngebiete WA

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauGB,
§ 16 BauNVO)

2.1 Geschoßflächenzahl Dezimalzahl in Kreis z.B. (0,7)
oder GFZ mit Dezimalzahl z.B. GFZ 0,7

2.5 Grundflächenzahl Dezimalzahl z.B. 0,4
oder GRZ mit Dezimalzahl z.B. GRZ 0,4

2.7 Zahl der Vollgeschosse EINSCHL. AUSGEB. DACHGESCHOSS
als Höchstgrenze römische Ziffer z.B. II

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG,
§§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Offene Bauweise O

3.4 Baugrenze

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1
Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

unterirdisch

9. Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1
Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Spielplatz SP

15. Sonstige Planzeichen

15.12 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BBauG)

16. ERGÄNZUNGEN

16.1. FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLBESEITIGUNG
(§ 5 ABS. 2 NR.4., § 9 ABS. 1 NR.14 UND ABS. 6, BAUGB)

ABFALL A

16.2. BELEUCHTUNG

MASTLEUCHTE

WEGELEUCHTE

GRUNDSTÜCK:
GEMEINDE: STADT UECKERMÜNDE
GEMARKUNG: "
FLUR: 5
FLURSTÜCKE: 22/23
BAUGRUNDSTÜCKSGROSSE: 18.793 m²

M 1:500
0 5 10 15 20 25 30 35 40 45 50

WA	III
TH.	max. 6.50
0.4	(0,7)
o	SD/WD/ZD

ERKLÄRUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE	
NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE EINSCHL. AUSGEBAUTES DACHG.
TRAUFHÖHE	max. 6.50 m
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	DACHFORM

OK FF EG ≙ ±0.00

ANZAHL PKW-STPL.: 116

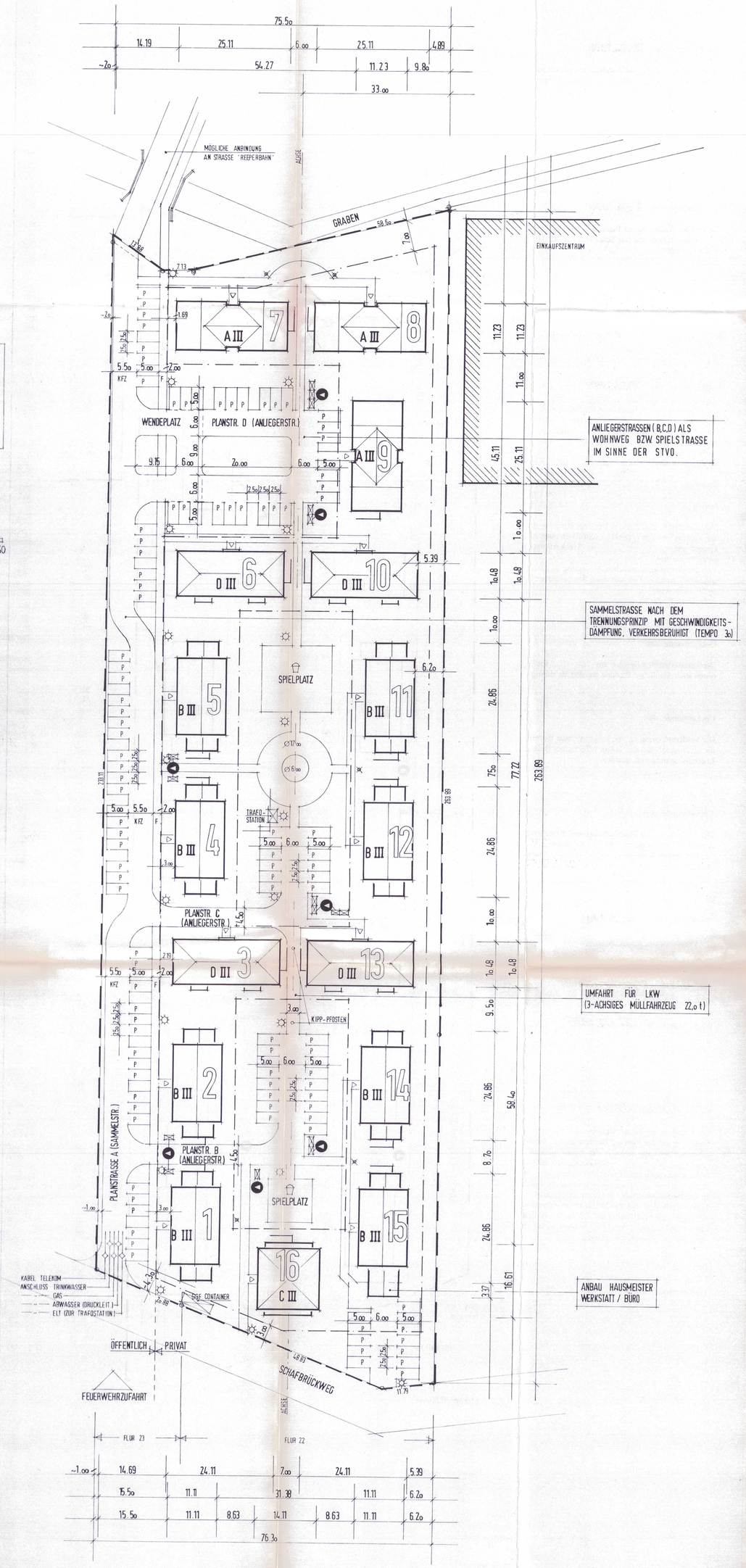

Satzung der Stadt Ueckermünde

über den Vorhaben - und Erschließungsplan Nr. 01/93

- 1. Änderung -

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ...11.02..1993..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Ueckermünder Stadtanzeiger" am ...03.03.1993..... erfolgt.

Ueckermünde, den 20.04.1995 Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Landesplanungsgesetz § 246 a Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Ueckermünde, den 20.04.1995 Der Bürgermeister

3. Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist abgesehen worden.

Ueckermünde, den 20.04.1995 Der Bürgermeister

4. Die von der Änderung der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die betroffenen Bürger sind mit Schreiben vom 12.10.1994 zu einem Anhörungstermin geladen worden.

Ueckermünde, den 20.04.1995 Der Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 22.09.1994 den Entwurf der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ueckermünde, den 20.04.1995 Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festlegungen (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom ..... bis ..... während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegefrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... im "Ueckermünder Stadtanzeiger" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Von der erneuten öffentlichen Auslegung ist gemäß § 7 Abs. 6 BauGB Maßnahmengesetz abgesehen worden. Die Anhörung der berührten Träger öffentlicher Belange fand am 26.10.1994 statt.

Ueckermünde, den Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ueckermünde, den

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ....23.02..1995..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ueckermünde, den Der Bürgermeister

9. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festlegungen (Teil B), wurde am 23.02..1995 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 23.02..1995..... gebilligt.

Ueckermünde, den 24.04.1995 Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Uecker-Randow vom ..... Az. ..... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt
ist nicht erforderlich

Ueckermünde, den 27.07.1995 Der Bürgermeister

11. Die Vorhaben- und Erschließungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ueckermünde, den 27.07.1995 Der Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... in ..... (Zeitung oder amtliches Verkündigungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom ..... bis zum .....- ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1, Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Ueckermünde, den Der Bürgermeister

Weitere textliche Festsetzungen (Teil B)

1. Die Verkehrserschließung erfolgt mit Anbindung über die bereits vorhandene Straße Schafbrückweg.

   Die konkreten Ver- und Entsorgungsbedingungen müssen während der Erschließungsplanung mit den Trägern öffentlicher Belange vom Investor abgestimmt und während der Baudurchführung realisiert werden.

2. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 BauGB)

   2.1. Nebenanlagen für die Kleintierhaltung im Sinne § 14 BauNVO werden ausgeschlossen

   2.2. Festgesetzte Stellplätze dürfen entsprechend § 12 Abs. 6 BauNVO nicht mit Garagen bebaut werden.

   2.3. Stellplätze sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen anzuordnen. Die Art der Ausführung (Verwendung von Rasengittersteinen) ist entsprechend dem Grünordnungsplan zu berücksichtigen.

   2.4. Im Bereich der Stellplätze an der Sammelstraße ist im Abstand von mindestens 5 - 7 Pkw-Einstellplätzen ein heimischer Baum zu pflanzen.
   Die Stellplatzanlagen an den Anliegerstraßen sind durch Anpflanzungen optisch einzufassen, diese Stellflächen erhalten verrieselungsfähige Beläge.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 BauGB)

   3.1. Es erfolgt eine ökologische Aufwertung durch Pflanzung von Sträuchern und Bäume.

   3.2. Die lt. Grünordnungsplan geforderte Mindestbepflanzung muß spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Bezugsfertigkeit der Gebäude erstellt und erhalten werden.

4. Das Oberflächenwasser von den Dachflächen der Gebäude wird über Sickerschächte soweit wie möglich auf dem Grundstück verrieselt.

5. Im Wohngebiet sind die Gebäude mit Sattel-, Walm- oder Zeltdächern auszuführen. Die Dachneigung ist von mind. 28° bis max. 48° zulässig. Gebäudevorsprünge sind mit Flachdächern möglich.

   Die Traufhöhe beträgt max. 6,50 m von OK Erdreich.

6. Eine großflächige Versiegelung von Stellplatz-, Zufahrts- und Zugangsflächen ist zu vermeiden. Die im Grünordnungsplan entsprechend gekennzeichneten Stellplätze sind in Rasengittersteinen auszuführen.

Satzung der Stadt Ueckermünde über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 01/93

- 1. Änderung -

für das Gebiet

Wohnanlage Schafbrückweg,

gelegen in der Gemarkung Ueckermünde, Flur 5, Flurstücke 22 und 23.

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBL I S. 622) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (GS M-V Gl. Nr. 2130-3), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.02.1995 ... und mit Genehmigung des Landrates Uecker-Randow folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 01/93, für das Gebiet Schafbrückweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), in der erfassen:

Teil A - Planzeichnung

Maßstab 1 : 500
Festsetzungen durch Planzeichen

Teil B - Weitere Festsetzungen

Teil C - Begründung

SATZUNG ÜBER DEN
VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 1/93
DER STADT UECKERMÜNDE
WOHNANLAGE SCHAFBRÜCKWEG
1. ÄNDERUNG

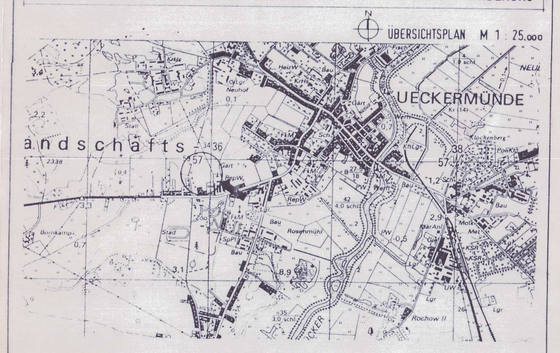

M 1:500 PLANNR. 1 INDEX: J
DATUM: 15.03.1994
ÄNDERUNG: AUSFERTIGUNG 19.01.1995 27.07.1995

ARCHITEKTURBÜRO
BISMARCKSTRASSE 5 A
39125 GLOWNBURG
TEL. 04 41 / 10 30 30
FAX 04 41 / 10 30 22
knetemann + partner